Beurlaubung eines Kindes:

KREIS SEGEBERG

- Kinder die bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres 6 Jahre alt geworden sind, sind schulpflichtig.
- Kinder die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, aber „schulreif (körperlich, kognitiv, emotional, sozial) sind, („Kann-Kinder") können auf Antrag der Eltern eingeschult werden. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung. Sie fordert eventuell eine schulärztliche Untersuchung an.
- Wird ein Kind beurlaubt, gilt die Beurlaubung für das kommende Schuljahr. Im Folgejahr findet in der Regel keine erneute Einschulungsuntersuchung im Amt statt, d.h. Sie bekommen auch keine zweite Einladung. Es kann aber auf Wunsch (der Schule, der Familie) eine erneute Schuleingangsuntersuchung stattfinden, um eventuelle Förderbedarfe bereits VOR der Einschulung mit der Schule abklären zu können. Diesbezüglich schreiben Sie uns im Frühjahr des Einschulungsjahres unter KJGD@Segeberg.de an und wir vereinbaren mit Ihnen einen Termin.

Vorgehen (Übersicht):

1) Kindergarten informieren, Kindergartenplatz für das zu beurlaubende Schuljahr sichern
2) Schule informieren
3) Antrag formulieren für das Schulamt
4) Antrag und ggf weitere Briefe in der Schule abgeben
5) Auf Antwort vom Schulamt warten
6) Ggf Widerspruch einlegen

Antrag schreiben:

In dem Antrag „Antrag auf Beurlaubung meiner Tochter/meines Sohnes XYZ für das Schuljahr 20XX" schreiben Sie als Eltern hinein, warum das Kind in diesem Jahr noch nicht zur Schule soll.

Adresse für den Antrag und Ansprechpartner: Schulrat Herr Schwarz oder Schulrätin Frau Harder

Schulamt Segeberg
Postfach 1322
23795 Bad Segeberg

Nicht zwingend Notwendig, aber praktisch ist es, weitere Stellungnahmen beizulegen:

- Stellungnahme vom Kindergarten
- Stellungnahme vom Kinderarzt (Ev. Kopie der U9 mit Vermerk: Beurlaubung empfehlenswert"
- Stellungnahme Therapeut (Logopädie, Ergotherapie, Heilpädagogik, Kinder- und Jugendpsychiater etc)

Antrag abgeben

Elternantrag und weitere Briefe in der Schule abgeben. Die Schule schreibt ebenfalls eine Stellungnahme und schickt alles zusammen an das Schulamt. Die Bewilligung der Beurlaubung liegt bei den SCHULRÄTEN, nicht bei den SCHULÄRZTEN. Schulärzte beraten lediglich die Schulräte und Schulen und geben eine Empfehlung ab.

Kriterien für eine Beurlaubung sind:

1) Frühgeburt (Geburt vor der 37.SSW)
2) Schwere Erkrankung oder Erholung nach schwerer Krankheit, wenn absehbar ist, dass eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht bedingt durch viele Therapien schwierig ist
3) Gefährdung der seelischen Gesundheit des Kindes (familiäre Belastungssituation, Z.Bsp. Trennung oder Tod eines Elternteiles, Aufnahme in eine Pflegefamilie ...)

Zum Nachlesen: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz